ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

für die Bode – Die Tür GmbH und deren verbundene Unternehmen

1. Allgemeines

(a) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(b) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt und bedürfen daher der Schriftform.

(c) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

(d) Der Kunde verpflichtet sich, jegliche Daten, die unsere Geschäftsbeziehung betreffen, nicht an Dritte weiterzugeben. Soweit für die Weitergabe eine gesetzliche Verpflichtung gegenüber Behörden bzw. Gerichten besteht, wird der Kunde lediglich die insoweit zwingend erforderlichen Daten weitergeben und uns unverzüglich über die Weitergabe informieren.

(e) Diese Verkaufsbedingungen gelten nicht nur für den gegenwärtigen Auftrag, sondern auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebot / Angebotsunterlagen

(a) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

(b) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Lieferung

(a) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, solange diese für den Kunden keinen unzumutbaren zusätzlichen Aufwand zur Folge haben. Wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen und unsere Forderungen dadurch gefährdet sind, dürfen wir vom Vertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht besteht neben den gesetzlichen Rechten.

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(b) Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, insbesondere Plänen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen von dem Kunden zu treffenden Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder sind wir an der Lieferung durch höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse wie z. B. Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Unterlieferanten sowie sonstige unvorhersehbare Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

(c) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist er zur Zahlung von Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der gekauften Ware, höchstens

jedoch insgesamt 5 %, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, an uns verpflichtet. Der Nachweis und die Geltendmachung höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern vorbehalten. Weitergehende Ansprüche oder Rechte, die uns zustehen, bleiben ebenfalls vorbehalten.

(d) Verletzt der Kunde schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

(e) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (c und/oder d) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(f) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn uns fällt Vorsatz zur Last.

(g) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

(h) Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben, vorbehaltlich der Haftungsbeschränkung nach § 14, unberührt.

(i) Der Kunde ist verpflichtet, eine Endverbleibserklärung über die gelieferte Ware abzugeben. Im Fall, dass er keine Endverbleibserklärung abgibt oder diese gegen Exportkontrollvorschriften verstößt, ergibt sich für uns hieraus ein Recht zur Erfüllungsverweigerung. Gleiches gilt für den Fall, dass uns der Kunde eine beabsichtigte militärische Endverwendung der bestellten Waren verschweigt. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, die gültigen Ausfuhrbestimmungen einzuhalten. Ebenso verpflichtet sich der Kunde uns gegenüber, die Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes und der weiteren deutschen Vorschriften zur Exportkontrolle einzuhalten. Die Vertragserfüllung unsererseits steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos, Handelsbeschränkungen und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

4. Preise / Zahlungsbedingungen

(a) Soweit nicht ausdrücklich abweichend in der Auftragsbestätigung festgelegt, verstehen sich unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und Versicherung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Maßgeblich ist die gesetzliche Höhe am Tag der Rechnungsstellung. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Wir können jedoch die Lieferung nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung auch von sofortiger Zahlung abhängig machen. Bei Kunden, deren Kreditverhältnisse uns nicht bekannt sind, erfolgt die Lieferung nur gegen Vorauszahlung oder gegen Nachnahme. Wechsel und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber entgegen. Die Zahlung gilt in diesen Fällen erst bei vorbehaltsloser Gutschrift des entsprechenden Betrages als vorgenommen.

(b) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(c) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur dann und insoweit befugt, als sein

Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(d) Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, uns Sicherheiten zu stellen. Die in unserem Besitz oder in unserer Verfügungsgewalt befindlichen Sachen und Rechte des Kunden dienen von diesem Zeitpunkt an als Pfand zur Sicherung unserer fälligen Forderungen. Wir sind berechtigt, die Verpfändung offenzulegen und Sicherungsgegenstände zum Börsen- oder Marktpreis freihändig zu verwerten, soweit nicht öffentliche Versteigerung zwingend vorgeschrieben ist.

Unbeschadet weitergehender Ansprüche wegen Zahlungsverzuges sind unsere Forderungen vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 5 % p. a. zu verzinsen.

5. Gefahrenübergang

(a) Die Gefahr geht wie folgt auf den Kunden über:

- bei Lieferungen ohne Montage, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt, abhol- oder versandbereit gemeldet wird;
- bei Lieferungen mit Montage am Tag der Übernahme im Betrieb des Kunden.

(b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist „Lieferung ab Werk“ vereinbart.

6. Eigentumsvorbehaltssicherung

(a) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(b) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(d) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(e) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im

Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(f) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(g) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(h) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Rechte an Werkzeugen / Vorrichtungen

Durch Vergütung von Kosten bzw. Kostenanteilen für Werkzeuge oder Vorrichtungen erwirbt der Kunde keine Rechte an den Werkzeugen/Vorrichtungen. Diese bleiben vielmehr unser Eigentum, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

8. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrechte/ Rechtsmängel

(a) Soweit nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden „Schutzrechte“) zu erbringen. Dafür sind ausschließlich die Rechtsverhältnisse im Land des Lieferortes maßgebend. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in § 13 (d) bestimmten Fristen wie folgt:

- Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies uns nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.
- Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit uns der Kunde über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(b) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(c) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden vertragswidrig verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(d) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Rechten

Dritter sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz zur Last.

9. Warenprüfung und Abnahme

(a) Ist eine Abnahme unserer Produkte/Leistungen unter besonderen Prüfbedingungen vereinbart, ist die Abnahme vom Kunden oder dessen Beauftragten in unserem Werk durchzuführen. Die Kosten für die Abnahme trägt der Kunde. Unterlässt der Kunde diese Prüfung, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert, wenn sie unser Werk verlässt.

(b) Haben wir den Kunden nach Fertigstellung zur Abnahme aufgefordert, so ist diese spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung vorzunehmen. Unterlässt der Kunde die Mitwirkung, so gilt die Abnahme gleichwohl als vorgenommen.

10. Abweichung in Maß, Gewicht oder Stückzahl

In Gewicht, Stückzahl oder Abmessung darf – soweit nicht DIN-Normen oder ausdrücklich abweichende Vereinbarungen entgegenstehen – bis zu 10 % abgewichen werden, ohne dass der Kunde vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu fordern berechtigt ist.

11. Rechte an Unterlagen und Software

(a) An von uns überlassenen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: „Unterlagen“) behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht und nur für vertragliche Zwecke verwendet werden und sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

(b) An von uns gelieferter Software hat der Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form und an den vereinbarten Produkten. Der Kunde darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung bis zu zwei Sicherungskopien herstellen.

12. Abbildungen, Beschreibungen, Produktspezifikationen

(a) Abbildungen und Beschreibungen sowie technische Daten entsprechen den Gegebenheiten oder Absichten zum Drucklegungszeitpunkt der Liste oder anderer Bestellunterlagen. Änderungen jeder Art, insbesondere soweit sie sich aus technischem Fortschritt, geänderter Ausführung oder ähnlichem ergeben, bleiben vorbehalten, soweit sie – unter Berücksichtigung unserer Interessen – für den Kunden zumutbar sind.

(b) Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Kunde verantwortlich.

(c) Der Kunde ist verpflichtet, die für unsere Produkte geltenden Produktspezifikationen zu beachten und einzuhalten. Diese können auf unserer Internetseite eingesehen werden oder werden von uns auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Wir haften nicht für Mängel oder Schäden, die auf einer nicht spezifikationskonformen Verwendung unserer Produkte beruhen.

13. Mängelhaftung

(a) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(b) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem

anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(c) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(e) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

14. Haftungsbeschränkung, Haftungsausschluss

(a) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn von unserer Seite bzw. von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Das Gleiche gilt bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(b) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(c) Eine weitergehende Haftung als vorstehend vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(d) Die Begrenzung nach Abs. (c) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(e) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

15. Gerichtsstand / Erfüllungsort

(a) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Bei Scheck- oder Wechselklagen sind wir berechtigt, auch am Zahlungsort zu klagen.

(b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(c) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(d) Diese allgemeinen Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an den Bedingungen eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bode – Die Tür GmbH und zu den Rechten betroffener Personen sind unter https://www.bode-global.com/datenschutz abrufbar.

Stand Juli 2013